

Selbstregulierung der Rechtsschutzversicherung verstößt nicht gegen Vertretungsmonopol der Anwälte

OGH 4 Ob 57/11 b vom 10. 5. 2011
§ 8, 23 RAO, § 1 UWG, § 158j VersVG

Sachverhalt:

Die Rechtsanwaltskammer klagte eine Rechtsschutzversicherung auf Unterlassung wegen Verstoßes gegen das den Anwälten vorbehaltene berufsmäßige Vertretungsrecht gem § 8 RAO. Die Anwaltskammer sah im sog. „Selbstregulierungsrecht“ einen Eingriff in das „Vertretungsmonopol“ der Anwälte. Die Klage wurde abgewiesen.

Rechtssätze:

Die Klägerin vertritt die Auffassung, „Naturalleistungen“ der Versicherung seien auf die Beratung beschränkt, Vertretungshandlungen nach außen seien hingegen Rechtsanwältin vorbehalten. Eine Differenzierung zwischen Beratung und außergerichtlicher Vertretung ist in § 158j Abs 1 VersVG (Anm.: auch nicht in § 8 RAO) aber nicht erkennbar. Der Gesetzgeber billigte mit dieser Bestimmung - wenngleich nicht mit der wünschenswerten Klarheit - eine offenkundig schon zuvor bestehende Praxis, die von allen Beteiligten als rechtens angesehen worden war. Diese Praxis steht im Einklang mit der in den Materialien ausdrücklich erwähnten Aufgabe des Rechtsschutzversicherers, auch streitschlichtend (streitvermeidend) zu wirken. Das ist durch (erste) Mahn- oder Abwehreschreiben, die der Versicherer selbst verfasst, besser gewährleistet als durch das sofortige Einschreiten eines Anwalts, das die Gegenseite in vielen Fällen als weitere - möglicherweise auch mit erhöhten Kosten verbundene - Eskalation des Streits verstehen wird.

Im Übrigen ist die Haftung des Versicherers im Falle von Fehlern bei der Beratung und Vertretung ebenso wie jene des Anwalts nach dem strengen Maßstab des § 1299 ABGB zu beurteilen. Die Rechtsansicht der beklagten Versicherung ist daher vertretbar.